

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 18. Feb. 2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/416/2021		
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gebührensatzung Feuerwehr)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	25.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	08.03.2021	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Neuenkirchen hat eine Firma mit der Kalkulation der Feuerwehrgebühren beauftragt. Dies geschah mit der Absicht bei der Abrechnung der Gebühren zukünftig Rechtssicherheit zu haben. In der Vergangenheit gab es manchmal den Fall, dass die Versicherung des Gebührenschuldners die Höhe der Gebühren angezweifelt hat und nach der Grundlage der Gebühren gefragt hat.

Die Gebührenkalkulation durch die Firma K+W, Kiel wurde von Oktober bis Dezember 2020 durchgeführt. Die Stellungnahme zur Kalkulation liegt der Verwaltung vor. Die Firma hat die Gebühren für die Jahre 2021 bis 2023 kalkuliert. In der Kalkulation sind sämtliche Kosten (Personalkosten, Anschaffungskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen, Unterhaltung und Wartung) eingeflossen. Es ist festzustellen, dass sich nach der Kalkulation höhere Gebührensätze ergeben. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die gültige Gebührensatzung aus dem Jahr 2013 stammt. Zum anderen wurden damals nur pauschale Gebührensätze angenommen, die nicht auf der Grundlage einer Kalkulation erstellt worden sind.

Nach dem haushaltsrechtlichen Gebot wirtschaftlich zu handeln, ist es erforderlich, die neuen Gebühren baldmöglichst zu erheben.

Da die gültige Satzung aus dem Jahr 2013 stammt, hat die Verwaltung diese Satzung überarbeitet und an die gültigen Rechtsvorschriften angepasst. Es wurde das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) mit Gültigkeit ab dem 01.10.2017 geändert. Insbesondere die der Satzung zu Grunde liegenden

Bestimmungen des § 29 NBrandSchG wurden neu gefasst. Die neue Satzung orientiert sich an der aktuellen Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Neuenkirchen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit Mehreinnahmen zu rechnen, die allerdings nicht genau beziffert werden können.